

Einwohnergemeinde

Oberburg

G

Abfallreglement

2009

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I. Allgemeines		
Art. 1	Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 2	Fachstelle	
Art. 3	Information	2
Art. 4	Verbote	
II. Entsorgung		
<u>1. Siedlungsabfälle</u>		
Art. 5	Begriff	
Art. 6	Benutzungspflicht	
Art. 7	Separatsammlung	
Art. 8	Kompostierung	3
Art. 9	Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde	
Art. 10	Sammlung des Hauskehrichts b. Abfuhrtage, Bereitstellung	
Art. 11	Sammlung des Hauskehrichts c. Ausschluss von der Abfuhr	
Art. 12	Sperrgut a. Begriff	4
Art. 13	Sperrgut b. Abfuhr	
Art. 14	Grüngut und kompostierbare Abfälle a. Begriff	
Art. 15	Grüngut und kompostierbare Abfälle b. Behälter	
Art. 16	Grüngut und kompostierbare Abfälle c. Abfuhr	
Art. 17	Grüngut und kompostierbare Abfälle d. Bereitstellung	
<u>2. Bauabfälle</u>		
Art. 18	Bauabfälle	
<u>3. Ausgediente Sachen</u>		
Art. 19	Ausgediente Sachen	
<u>4. Tierkörper</u>		
Art. 20	Tierkörper	5
<u>5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben</u>		
Art. 21	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	

6. Sonderabfälle

Art. 22	Begriff	5
Art. 23	Pflichten der Besitzer	
Art. 24	Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	
Art. 25	Benzin-/Ölabscheider	

III. Weitere Bestimmungen

Art. 26	Öffentliche Abfallbehälter	6
Art. 27	Übertragung von Aufgaben	

IV. Finanzierung

Art. 28	Finanzierung der Abfallentsorgung	
Art. 29	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
Art. 30	Gebührentarif	

V. Schlussbestimmungen

Art. 31	Vollzug	7
Art. 32	Rechtspflege	
Art. 33	Widerhandlungen	
Art. 34	Ausführungsbestimmungen	
Art. 35	Inkrafttreten	

EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Oberburg

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

REGLEMENT :

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem GSA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle Art. 2 Die Baukommission ist die zuständige Fachstelle der Gemeinde für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

Information	<p><u>Art. 3</u> ¹ Die Fachstelle informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p> <p>³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Verbote	<p><u>Art. 4</u> ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.</p> <p>³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff	<p><u>Art. 5</u> Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht); b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut); c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben; d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
Benützungspflicht	<p><u>Art. 6</u> ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p>² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 21 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
Separatsammlung	<p><u>Art. 7</u> ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier, - Altglas, - Altmetall, Aluminium, Weissblech, - Oele, Fette, - Textilien, - Grüngut und kompostierbare Abfälle, und - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.</p>

Kompostierung	<p><u>Art. 8</u> ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern das die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p>
	<p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p>
<p>Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde</p>	<p><u>Art. 9</u> ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.</p> <p>⁴ Für Gartenabfälle gelten die Weisungen der Fachstelle.</p>
<p>b. Abfuhrtage, Bereitstellung</p>	<p><u>Art. 10</u> ¹ Der Hauskehricht wird im Dorf einmal wöchentlich und in den Aussenbezirken einmal monatlich abgeholt.</p> <p>² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
<p>c. Ausschluss von der Abfuhr</p>	<p><u>Art. 11</u> ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c Bauabfälle; d Metzgerei- und Schlachtabfälle; e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 22. <p>² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>

- Sperrgut
- a. Begriff Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a metallisches Altmaterial;
 - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- b. Abfuhr Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.
Getrennte Sammlungen sind möglich, die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- ² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
- Grüngut und kompostierbare Abfälle
- a. Begriff Art. 14 Als Grüngut und kompostierbare Abfälle gelten Gartenabfälle, Blumensträusse, Rüstabfälle, Eierschalen, Speisereste, Laub, Rasen-, Baum- und Sträucherschnitt.
- b. Behälter Art. 15 Das Grüngut und die kompostierbaren Abfälle müssen in 240 l oder 770 l Grünabfuhrcontainer und Bund fest verschnürt max. 25 kg, 1,5 m Länge, 70 cm Durchmesser (keine Drähte oder Kunststoff) zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- c. Abfuhr Art. 16 Grüngut und kompostierbare Abfälle werden im Dorf in den Monaten März bis Oktober 2 x monatlich, in den übrigen Monaten 1 x abgeführt.
Die Abfuhrtage werden bekannt gegeben.
- d. Bereitstellen Art. 17 Die Container und Bündel, gemäss Art. 15, sind am Abfuhrtag an den kehrrichtüblichen Sammelpätzen bereitzustellen.
2. Bauabfälle Art. 18 Bauabfälle sind auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage zu trennen und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Gemäss Art. 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen Art. 19 Die Inhaberinnen oder Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten und dergleichen sind verpflichtet, diese Sachen innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden. Gemäss Art. 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper Art. 20 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .
³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 21 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.
² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
6. Sonderabfälle
- Begriff Art. 22 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
- Pflichten der Besitzer Art. 23 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.
- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 24 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.
³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.
⁴ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.
- Benzin-/Ölabscheider Art. 25 Die jeweiligen Eigentümer organisieren die fachgerechte Leerung der Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 26 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 27 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 28 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 29 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 30 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p><u>Art. 31</u> ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p> <p>² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.</p>
Rechtspflege	<p><u>Art. 32</u> ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Widerhandlungen	<p><u>Art. 33</u> ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><u>Art. 34</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 35</u> ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung
von Oberburg, am 20. November 2008

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Ernst Bolzli

Martin Zurflüh

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom
18. September 2008 bis zum 20. Oktober 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung
öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

3414 Oberburg, den 15. Januar 2009

Der Gemeindegeschreiber:

Martin Zurflüh